

Ercheint wöchentlich
einmal: Freitags.
Anzeigen: Die fünfgepartene
Beitragelle 40 Pf.
Für die Ortsvereine 10 Pf.
Im Abonnement nach
Uebereinkunft.
Schluß der Redaktion:
Dienstag Mittag.

Die Woche

Abonnement
vierteljährlich 1,- Mark
bei jedem Postamt und in der
Expedition.
Eingetragen in der
Post-Zeitungspreislifte.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O. 55,
Greifswalderstr. 221/223.

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)

Nr. 9

Berlin, den 1. März 1912

23. Jahrg.

Fernsprech - Amt
Königsstadt, 4720

Korrespondenzen für Redaktion und Expedition sind an E. Bleicher, Greifswalderstr. 221/223,
Geldsendungen an W. Rielke, Greifswalderstr. 221/223, zu adressieren.

Fernsprech - Amt
Königsstadt, 4720

Inhaltsverzeichnis. Die Streitgefahr in England. Arbeitsvertrag und gute Sitten. — Die Witwenrente. — Die zollfreie Kartoffel. — Der Vertrauensmann. — Rundschau: Eine Organisation der Eisenbahnarbeiter. Abgerüstet. Zur Entschädigung bei Arbeitsentlassungen. Die Ablehnung einer Verzichtung im guten Glauben. Das Wunderwerk eines japanischen Holzschneiders. — Feuilleton: An die Generalkonferenz der deutschen Eisenbahnen. — Patentschau. — Aus den Ortsvereinen: Berlin. Cöln. Döbeln. Dortmund. Göhring. Schwelm. — Lohnbewegung. — Literarisches. — Briefkasten. — Anzeigen.

Die Streitgefahr in England.

• Anbauern beschäftigt sich die Presse mit dem großen Kampf der englischen Bergarbeiter, der am 1. März, wenn nicht in letzter Stunde eine Einigung erzielt wird, seinen Anfang nehmen dürfte.

Die Hauptforderung der englischen Bergarbeiter ist die eines individuellen Minimallohnes. Es soll den jugendlichen Arbeitern ein Anfangsmindestlohn von 2 M., jedem Erwachsenen ein solcher von 5 M. und den Hauern, also den Kohlenarbeitern, welche vor der Kohle stehen und die Kohle aus den Kohlenflözen loslösen ein Anfangsmindestlohn von 5,50 M. bis 7,50 M., je nach dem Kohlendistrikt, gewährt werden. Während die Grubenbesitzer in Mittelengland zu diesen Forderungen prinzipiell ihre Zustimmung gegeben haben, sind dieselben von den übrigen Kohlenmagnaten rund abgelehnt worden. Aber auch in Mittelengland ist der Frieden nicht gesichert, obwohl die Arbeiter vorläufig auch nur um die Anerkennung ihrer Forderungen kämpfen, so sind ihnen die Grubenbesitzer in der Erhöhung des gegenwärtigen Lohnsatzes nicht genügend entgegengekommen, und dann handelt es sich für die englischen Bergarbeiter um die Anerkennung des Prinzips der individuellen Mindestlöhne im ganzen Reiche.

Die Kündigungen der meisten Arbeiter laufen anfangs dieser Woche ab und dürfte, wie schon bemerkt, am 1. März der Generalstreik der englischen Bergarbeiter zur Tatsache geworden sein, wenn nicht noch im letzten Moment eine Einigung zustande kommt. Wie groß die Gefahr eines solchen Kampfes in einem nahezu rein industriellen Lande ist, darf jedem leicht begreiflich sein, ca. 1 050 000 Bergarbeiter würden bei dem Generalstreik sich im Auslande befinden. Der Vermögensbestand in den Klassen der Bergarbeiter würde ungefähr für einen sechsmonatlichen Kampf ausreichen. Ob er dann zu Ende ist, dürfte noch sehr in Frage gestellt sein, wenn man sich erinnert, daß bei dem großen Kohlenstreik 1893 Männer, Frauen und Kinder hungerten, nur um nicht nachgeben zu müssen. Wenn der Kampf aber auch nur kurze Zeit dauert, wird voraussichtlich eine große Zahl der übrigen Industriearbeiter, durch den Mangel an Kohlen, zu feiern gezwungen werden. Wenn wir bedenken, daß in der englischen Baumwollindustrie ca. 600 000 Arbeiter, in den Kupfer- und Eisenwerken 460 000 Arbeiter, im Transport- und Verkehrsgewerbe etwa 243 000 Arbeiter in Betracht kommen, dann ist die Gefahr bei einem solchen Riesenstreik für die Volkswirtschaft eine außerordentlich große.

Die Erregung in der britischen Bevölkerung steigt angesichts dieser Gefahr, je kürzer die Zeit zu Friedensvereinbarungen wird, ins Unermeßliche. Diese Erregung macht sich natürlich auch im Steigen der Kohlenpreise und anderer Bedarfsartikel bemerkbar. Der Preis der Kohle hat jetzt schon nahezu die Höhe von 1893 erreicht. Die öffentliche Meinung steht jedoch auf Seiten der Grubenarbeiter und die Behörden der großen Städte, Handelskammern usw. haben an die Regierung das Ersuchen gerichtet, in diesem Konflikt vermittelnd einzugreifen.

Wie die Tagespresse berichtet, machen sich bereits die Vorzeichen des Ausstandes bemerkbar. In den Gruben von Südwales sind alle Vorkehrungen für den Streik getroffen worden. Auf vielen Stellen werden die Grubeneingänge von Mauern umgeben, um den Zugang unmöglich zu machen, wenn die Ausständigen versuchen würden, die Schachtöffnungen zu demolieren; ferner werden Vorbereitungen getroffen, damit die Gruben während der Ausständsbewegung ventiliert und ausgepumpt werden können. In verschiedenen Orten macht sich bereits ein Nachlassen der Kohleneingänge bemerkbar, da die Schiffszufuhr bedeutend abgenommen hat.

Inzwischen ist das Einigungsamt für den englischen Bergbau bereits in Funktion getreten, doch sind die Verhandlungen ergebnislos verlaufen. Am 22. Febr.

traten auf Veranlassung der Regierung die Arbeitgeber und Arbeitnehmer im englischen Bergbau mit den Vertretern der Regierung zu gemeinsamer Beratung zusammen. Zu einem Resultate haben diese noch nicht geführt, werden jedoch fortgesetzt. Es ist zu wünschen, daß ein solch schwerer Kampf vermieden wird.

Arbeitsvertrag und gute Sitten.

Von Privatdozent Dr. Waldemar Zimmermann, Berlin.

III.

Damit ist der alte sittliche Grundsatz, daß der Genuß oder Verzicht öffentlicher Freiheitsrechte, wie gesellschaftlicher Bündigungsfreiheit, Freizügigkeit, Arbeitsfreiheit, Koalitionsfreiheit usw., überhaupt nicht durch direkte oder indirekte Zuführung wirtschaftlicher Vorteile und Nachteile zum Ergötzen von Handelsgeschäften über die durch die Arbeitspflicht allein gegebenen sachlichen Grenzen hinaus gemacht werden darf, verlassen und statt dessen der unliberale Grundsatz ausgesprochen worden, daß der Richter als sittlicher Zensor das zulässige Maß von Freiheitsbeschränkungen für den Arbeiter unter Abwägung seiner wirtschaftlichen und persönlichen Interessen gegenüber dem Arbeitgeber von Fall zu Fall bestimmen und danach die Gültigkeit der Arbeitsverträge prüfen soll.

Die praktische Tragweite dieser Maxime, die den sittlichen Wert der Freiheit rechtlich nicht absolut garantieren will, sondern ihn nur relativ würdigt und damit niedriger einschätzt, als es dem Empfinden der aufwärtsringenden Arbeitermassen, die durch jene Vertragsverquickungen vor allem betroffen werden, entspricht, läßt sich noch nicht übersehen, aber die bisher ergangenen Gerichtsentscheidungen über die sittliche Zulässigkeitsgrenze der Freiheitsbeschränkungen mittels außerordentlicher Zusätze zum Arbeitsvertrage lauten teilweise derart, daß das Wort von einem neuen Hörigkeitsrechte des modernen Industriefeudalismus nicht einfach mehr als Schlagwort abgetan werden kann.

Zu den bekanntesten Bindungsmitteln der Großbetriebe gehören neben den Werkpensionskassen die Mietverträge über Arbeiterwohnungen in den Werkkolonien, deren hygienische und ästhetische Werte hier außer Betracht bleiben. Die Kündigungsbedingungen sind in diesen Verträgen meist so gefaßt, daß die Arbeiterfamilie nur gerade so lange wohnen bleiben darf, als der Vater seinen Arbeitsvertrag zur Zufriedenheit des Hausherrn erfüllt.

„Mit der Entlassung oder dem Austritt aus der Arbeit ist die gleichzeitige Ausweisung bzw. Räumung der Wohnung verbunden,“ heißt es im Mietvertrage einer Tuchfabrik in Helsensthal. Eine mechanische Weherei verlangt: „Jeder Arbeiter hat die Wohnung binnen 24 Stunden nach seinem Austritt zu verlassen.“ Die Vereinigungsgesellschaft zu Kohlscheid dekretiert: Kündigung- und Einstellung der Arbeit verpflichtet den Mieter zum sofortigen Räumen der Wohnung, ohne daß es einer Kündigung (des Mietvertrages) bedarf; usw. usw. Wenn Krupp-Essen „14-tägige Kündigungsnachfrist — Dienstkündigungsnachfrist“, zusammenstellt, so ist das noch verhältnismäßig günstig; aber auch da heißt es weiter: „bei sofortiger Lösung des Arbeitsverhältnisses das Recht der sofortigen Ermittlung.“ In einem Mietvertrage eines Zimmermeisters mit seinen Gesellen ist wiederum die sonst dreimonatige Kündigungsfrist in ein sofortiges Ermittlungsrecht des Hausherrn umgewandelt, falls der Mieter die Arbeit beim Vermieter einstellen oder er selbst sowie seine Familie sich einer Arbeiterorganisation anschließen sollte. Eine mechanische Baumwollspinnerei in Sauerbrunn zwingt durch den Mietvertrag die Textilarbeiterfamilie, jedes schuldenfreie Kind der Fabrikdirektion als Arbeitskraft anzubieten, anderenfalls erhöht sich der Mietvertrag für die Fabrikwohnung um 48 M. im Jahre.

Für alle diese und Duzende von ähnlichen Rechtsgeschäften über das Arbeitsverhältnis unter dem Deckmantel des Mietvertrages hat sich bisher noch kein Gericht gefunden, das den „Gute-Sittenparagrafen“ gegen derartige Beschränkungen der Selbstbestimmungs- und Koalitionsfreiheit anzuwenden für nötig hielt. Im Gegenteil entschied das Amtsgericht zu Danzig, als die Schichtarbeiter in ihrem Kampfe mit der Arbeiterschaft nach Ablehnung der Verhandlungen mit dem Arbeiterausschusse die Aussperrung der Arbeiter zum 1. Mai und gleichzeitig die Kündigung

der Fabrikwohnungen verhängte, auf die Klage der Firma gegen die Arbeiter, die aus Mangel an anderen Wohnungen nicht alsbald ausziehen konnten, am 12. Mai, daß die Wohnungen bis zum 15. Mai zu räumen seien. Wer da weiß, was die häßliche Drohung eines plötzlichen Umzuges für eine vielköpfige Arbeiterfamilie bedeutet, und daran denkt, daß das bürgerliche Gesetzbuch wohl nicht auf Geratewohl gewisse normative Kündigungsfristen vorgesehen hat, der wird derartige Vereinbarungen, zumal wenn sie bewußt auf Freiheitsverkürzungen für die Arbeiterschaft zielen, schwerlich mit der Vorstellung „guter Sitten“, wie sie im Volksempfinden lebendig sind, vereinigen können. Werden doch in diesen Mietverträgen, die allerdings dem Sittenspiegel des Industriefeudalismus zu entsprechen scheinen, die Kündigungsbedingungen gerade für den Fall aufs äußerste verschärft, wo sich der Arbeiter an sich schon in einer gewissen Bedrängnis fühlt, nämlich für den Fall der Entlassung, des Stellungswechsels oder der durch Streik sich äußern den Unzufriedenheit mit den Arbeits- und Lohnbedingungen, die ihm sein Dienstherr und Hausherr vorschreibt. Auf „gute Sitten“ und gerechte Interessenabwägung kann eine derartige Vertragsklausel im Arbeitsverhältnis keinen Anspruch erheben. Aber nach der bisherigen Rechtsprechung behält sie zu Recht, obgleich die Gerichte (in München und Hamburg) z. B. bürgerliche Mietverträge, in denen sich der Hausbesitzer bei vorzeitigem Ausziehen des Mieters eine Renovierungsentwässerung versprechen ließ, als sittenwidrig annulliert haben. Obendrein werden sogar Werkwohnungen mit derartigen Mietvertragsklauseln noch als „Wohlfahrts-Einrichtungen“ ausgegeben. Wie sollte die Justiz, deren unbefangener Blick nicht durch sozialpolitische Erwägungen getrübt ist und die ausgesprochenenmaßen nicht berufen sein will, ein Stück der sozialen Frage zu lösen, an solchen Wohlfahrts-Einrichtungen zensurisch kritisch!

Die Arbeitermietverträge in Werkwohnungen sind, wie wir sehen, gelegentlich nur ein verschämter Notbehelf, die Bewegungsfreiheit des Arbeiters einzuschränken. Andere Firmen gehen offener vor und erklären einfach in einem Paragraphen des Arbeitsvertrages oder der Arbeitsordnung, daß der Arbeiter, falls er sich einer Gewerkschaftsorganisation anschließt oder dem gelben Werkvereine nicht beiträgt, sofort seine Entlassung zu gewärtigen habe. Solches Rechtsgeschäft scheint heutzutage eine völlige Selbstverständlichkeit zu sein, und keinem Richter würde es einfallen, es vom sittlichen Standpunkt aus zu beanstanden. Ja, wohl nicht einmal die Maßnahmen der Gutehoffnungshütte, ihren Technikern das Koalitionsrecht abzupressen, würden als eine sittenwidrige Zumutung im rechtlichen Sinne, die den Angestellten einen gewichtigen Grund zum sofortigen Ausscheiden hätte geben können, von den Gerichten gewertet werden. Haben wir es doch erst zu Ende des Jahres 1910 erlebt, daß der Eisenbahnminister unter dem Schutze des Rechts Arbeiter, die nicht von ihm selbst, sondern von den Eisenbahnfrachtgut- und abrollenden Fuhrunternehmern beschäftigt wurden, durch Einwirkung auf die Arbeitgeber aus ihrer Stellung drängte, weil sie sich einer gewerkschaftlichen Arbeiterorganisation angeschlossen hatten. Die Schadenersatzklage zweier entlassener Fuhrknechte gegen den Fiskus wegen Verstoßes gegen die guten Sitten ist vom Landgericht und dann vom Oberlandesgericht Frankfurt a. M. ganz entschieden abgewiesen worden, nicht etwa bloß deshalb, weil natürlich jeder Arbeitgeber ohne Angabe von Gründen seine Leute entlassen könne, sondern unter ausdrücklicher Rechtfertigung des Verhaltens des Fiskus, selbst für den Fall, daß die Kläger bei der Beschäftigung mit Güterbahnhofsarbeitern nicht agitatorisch tätig gewesen sein sollten.

Kurzum, heute hält die Rechtsprechung den rechtsgeschäftlichen Zwang zum Koalitionsverzicht für sittlich völlig einwandfrei und durchaus vereinbar mit dem § 138 BGB. Wie sich die Zeiten ändern! Noch der schwärzliche Witschöpfer des bürgerlichen Gesetzbuches, Pland, hatte sich in seinem Kommentar dahin ausgesprochen, daß gegen die guten Sitten alle Rechtsgeschäfte verstoßen, die gegen die großen Prinzipien des modernen Rechts, insbesondere gegen die Prinzipien der persönlichen Freiheit, der Gewissensfreiheit, der Koalitionsfreiheit, der Freiheit der Ausübung des Wahlrechts usw. gerichtet sind. Vor 15 Jahren, als man im Deutschen Reichstag

über den Abschluß des Bürgerlichen Gesetzbuches verhandelt, hatten auch die verbündeten Regierungen und alle Parteien diesen Standpunkt vertreten. Damals hatten die Sozialdemokraten zum Dienstvertragsrecht einen Antrag gestellt, nach dem Vereinbarungen ungültig sein sollten, die zum Gegenstand des Vertrags Arbeitsleistungen machen, die gegen die guten Sitten und gegen die öffentliche Ordnung verstoßen, insbesondere aber Vereinbarungen, durch welche Arbeitern die Verpflichtung auferlegt wird, gewissen Vereinen nicht anzugehören. Denn die Arbeiterpartei könne, wie einer der Redner zur Begründung des Antrags ausführte, nicht auf die Anschauung eines Königlich preussischen Amtsrichters über die guten Sitten vertrauen. Dieser Antrag wurde damals in der vorgebrachten Form von der Reichstagsmehrheit abgelehnt, aber dabei ausdrücklich betont, daß auch die Mehrheit derartige Verträge für nichtig erachte. In dem Kommissionsbericht heißt es wörtlich:

„Von Seiten der verbündeten Regierungen und von verschiedenen Kommunisten wurde dagegen (gegen den sozialdemokratischen Antrag) zumeist auf die völlige Unbestimmtheit des Begriffs der öffentlichen Ordnung hingewiesen, welche auch in Frankreich zu zahlreichen, keineswegs unbedenklichen richterlichen Entscheidungen geführt habe. Freilich sei gewiß nicht zu verkennen, daß der Schutz der Koalitionsfreiheit, Wahlfreiheit, Gewerbefreiheit usw. die Wichtigkeit gewisser Verträge gebietet. Allein diese Wichtigkeit erteilt auch nach dem Entwurf zweifellos ein, da solche Verträge als gegen die guten Sitten verstoßend zu betrachten seien. Ein Vertrag, durch welchen jemand beispielsweise die Koalitionsfreiheit, die Gewissensfreiheit, die Ausübung oder Nichtausübung des Wahlrechts beschränkt, verstoße zweifellos gegen die guten Sitten. Auch Beschränkungen der Gewerbefreiheit, sofern sie das durch wirtschaftliche Interessen berechnete Maß überschreiten, seien als den guten Sitten widersprechend zu verwerfen.“ Schließlich ist auch im Reichstagsplenum nochmals ohne Widerspruch festgestellt worden, daß die einseitige Ansicht der Regierungen und der Kommission dahin gehe, daß Verträge durch welche der Austritt aus einer gewerkschaftlichen Organisation oder der Eintritt in eine solche vereinbart wird, zweifellos gegen die guten Sitten verstoßen.

Es ist nun keineswegs ausgeschlossen, daß diese gegenwärtig unter dem Chaos materieller Interessenfreistigkeiten und organisatorischer Särungen völlig versträubte, damals einmütig anerkannte Sittenregel in Zeiten klarerer ethischer Erziehung wieder einmal ihr Ansehen feiern wird. Jedenfalls aber lehrt diese Tatsache, wie rasch die stillen Anschauungen sich wandeln, wie gering die Gerichte heute die Koalitionsfreiheit stillschweigend im Vergleich zu den Frühlingstagen der deutschen Sozialpolitik und wie wenig man auf feierliche Erklärungen des Gesetzgebers zur Erläuterung des von ihm geschaffenen Rechts, solange sie nicht unzulässig ins Gesetz selbst aufgenommen sind, gehen darf. Vor allem ist die problematische Natur des Rechtsbegriffs, den der Sitten-Paragraf darstellt für die Weiterbildung des Rechts im sozialen Sinne an einem hervorragenden Prüfstein in ihrer ganzen Schwäche enthüllt.

Die Witwenrente.

© Mit dem 1. Januar 1912 ist gemäß des Einführungsgesetzes der Reichsversicherungsordnung die Hinterbliebenenversicherung in Kraft getreten. Da trotz aller Artikel, Notizen und Vorträge vielfach eine große Unklarheit darüber herrscht, wollen wir die einzelnen Rentenbezüge noch einmal kurz darstellen.

Die Hinterbliebenenfürsorge im neuen Gesetz wird den Witwen und Waisen sämtlicher Personen zu teil, die auf Grund der Versicherungspflicht, und der Selbstversicherung der Invalidenversicherung unterstellt sind, oder durch die Reichsversicherung neu unterstellt werden. Keinen Anspruch auf Witwen- und

Waisenrente haben jene Hinterbliebenen von Versicherern, die am 1. Januar 1912 bereits verstorben waren. Wir wollen das noch klarer ausdrücken. Wenn z. B. der Gatte und Vater, welcher zur Invalidenversicherung seine Marken kauft, am 31. Dezember 1911 verstorben war, so haben dessen Hinterbliebene keinen Anspruch auf Witwen- oder Waisenrente. Dasselbe trifft zu für die Hinterbliebenen solcher Personen, die am 1. Januar 1912 auf Grund der Invalidenversicherung schon dauernd erwerbsunfähig waren. Dagegen haben alle jene Hinterbliebene Anspruch auf Rente, wo der Versicherte schon Invalidenrente bezogen hatte, aber wieder erwerbsfähig wurde. Auch jenen Hinterbliebenen bleibt die Fürsorge nicht versagt, wo der Versicherte erst nach Eintritt der Invalidität die Ehe geschlossen hat.

Die Voraussetzung zum Anspruch auf Witwenrente ist wie bei den Hinterbliebenenbezügen überhaupt, daß der Verstorbene zur Zeit seines Todes die Wartezeit zum Bezug von Invalidenrente erworben oder aufrecht erhalten hat. Das heißt mit anderen Worten, der Anspruch auf Rente beginnt erst, wenn der Versicherte während 200 Beitragswochen in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden hat und in dieser Zeit mindestens 100 Beiträge entrichtet hat. Es müssen also mindestens 100 Marken gelebt sein, während die Zahl der Krankenwochen, Militärdienstliche Übungen usw. als gezahlte Wochen angerechnet werden, so daß die Zahl der 200 Beitragswochen, welche als Wartezeit vorgesehen, erfüllt sind. Dagegen haben Personen, welche nicht versicherungspflichtig sind, demnach auf Grund der Selbstversicherung Neben eine Wartezeit von 500 Beitragswochen zu erfüllen. Nachdem wir dieses vorausgeschickt haben, wollen wir noch bemerken, daß die Hinterbliebenenbezüge sich in Form von Renten und einmaligen Leistungen (Abfindung) unterscheiden. — Man unterscheidet in der Hinterbliebenenversicherung ferner Witwenrente, Witwenrente und Waisenrente, sowie Witwengeld und Waisenaussteuer. Wir wollen zuerst einmal die am Kopf des Aufsatzes bezeichnete Rente besprechen.

Die Witwenrente wird nur invaliden Witwen gewährt, d. h. diese Witwen müssen zu 70 Prozent erwerbsbeschränkt oder wie sich das Gesetz bei der Invalidenrente so schön ausdrückt „der Rentenbezieher darf nicht mehr als ein Drittel dessen verdienen, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend zu verdienen pflegen“. Erwerbsfähige Witwen haben also keinen Anspruch auf Witwenrente, der Gesetzgeber hat nur den erwerbsunfähigen Witwen ein Fürsorgebedürfnis zuerkannt. Die kinderlose erwerbsfähige Witwe wird mit der ledigen weiblichen Person gleichgestellt. Da nun aber viele Frauen während ihrer Ehe nicht selbst erwerbsfähig sind und der oben in Sperrdruck angeführte Satz daher nicht in Anwendung gebracht werden kann, bestimmt das Gesetz in solchen Fällen, daß die Witwe Rente erhalten soll, wenn sie nicht imstande ist, ein Drittel dessen zu verdienen, was körperlich und geistig gesunde weibliche Personen in derselben Gegend durch Tagelöhnerarbeit zu verdienen pflegen. Wir haben den oben zitierten Satz deshalb angeführt, weil eine Witwe vor ihrer Verheiratung in einem Beruf tätig gewesen sein kann und folgedessen jener Mindestsatz nach unserer Auffassung in Betracht gezogen werden muß, da dieser Satz in den meisten Fällen ein höherer sein wird als der Tagelöhnersatz. Die Berücksichtigung der Erwerbsunfähigkeit dürfte in solchen Fällen etwas schwieriger werden wo der Ehemann sich, nach § 1226 Ziffer 2 bis 5, in einer gehobenen Lebensstellung befunden hat, also der Satz für weibliche Tagelöhner nicht in Anwendung gebracht werden kann.

Die Witwenrente berechnet sich nach der bezogenen oder eventuell zu beziehenden Invalidenrente des verstorbenen Mannes. Ist die Witwe jedoch selbst ver-

sichert oder hat während der Ehe ihre Beiträge fortentrichtet, sich also auch als Witwe einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente erworben hat, so wird in den meisten Fällen die Witwenrente nicht bezahlt werden, da die Invalidenrente höher als diese ist. Das Gesetz sagt im § 1318 „treffen die Voraussetzungen für mehrere Renten auf Grund der Invaliden und Hinterbliebenenversicherung zusammen, so ruht die niedrige Rente von dem Tage des Zusammentreffens an“. Es würde demnach einer Witwe, die beim Tode ihres Ehemannes schon Invalidenrente bezog, die Witwenrente nicht ausbezahlt, sondern die Invalidenrente weiter zur Zahlung angewiesen. Für diesen Ausfall der Witwenrente erhält die Witwe in solchen Fällen eine einmalige Abfindung, Witwengeld. Die Witwenrente setzt sich zusammen aus $\frac{3}{10}$ des Grundbetrages und der Steigerungssätze, der von dem verstorbenen Ehemann bezogenen oder zu beziehenden Invalidenrente, hierzu kommt ein Reichszuschuß von 50 Mk. Wie bei Unfallrenten der Alters- und Invalidenversicherung, so ist auch jetzt bei der Hinterbliebenenversicherung eine gewisse Uebergangszeit festgesetzt worden. Diese Uebergangszeit dauert bis 31. Dezember 1930. Bis dahin werden die Hinterbliebenenbezüge nach den bisher zur Invalidenversicherung bezahlten Beiträgen berechnet. Allerdings trifft diese Berechnung nur auf den Grundbetrag zu, während für die Steigerungssätze nur die nach dem 1. Januar 1912 gezahlten Beiträge in Anrechnung kommen. Der Grundbetrag zur Festsetzung der Rente wird stets nach 500 Beitragswochen berechnet. Sind z. B. nach dem 1. Januar 1912 noch nicht 500 Beitragswochen zu verzeichnen, so werden diese durch die höchsten nach dem Invalidenversicherungsgesetz gezahlten Beiträge ergänzt, reichen auch diese noch nicht zu den 500 Wochen aus, so sind die noch fehlenden mit den Beiträgen der Lohnklasse I zu berechnen. Zum besseren Verständnis wollen wir eine solche Berechnung beispielsweise folgen lassen. Angenommen der Verstorbene habe 700 Beiträge in Lohnklasse V entrichtet, davon 15 nach dem 1. Januar 1912, so berechnet sich seine Invalidenrente wie folgt:

- 50 Mk. Reichszuschuß,
 - 100 „ Grundbetrag (500 × 20 Pf.),
 - 84 „ Steigerungssatz (700 × 12 Pf.),
 - 234 Mk. Jahresrente, Monatsbetrag 19,50 Mk.
- Die invalide Witwe würde also erhalten im gegebenen Falle:
- 50,— Mk. Reichszuschuß,
 - 30,54 „ aus dem Grundbetrag $\frac{3}{10}$ = 30 Mk. und ferner $\frac{3}{10}$ der Steigerungssätze aus den nach dem 1. Januar 1912 entrichteten Beiträgen 15 × 12 Pf. = 1,80 Mk., $\frac{3}{10}$ davon 0,54 Mk.
 - 80,54 Mk. Jahresbetrag 80,60 Mk. Monatsbetrag 6,80 Mk.

Die Witwenrente würde also wie Figura zeigt monatlich 6,80 Mk. betragen. Diese Summe ist allerdings herzlich gering und kann nur im Laufe der Jahre durch die Steigerungssätze etwas erhöht werden. In Wegfall kommt die Rente im Falle einer Wiederverheiratung.

Witwenrente wird bezahlt an den erwerbsunfähigen Ehemann nach dem Tode seiner im versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehenden Ehefrau, sofern dieselbe ganz oder überwiegend den Unterhalt für die Familie aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten hat und derselbe bedürftig ist.

Das Witwengeld, die sogenannte Abfindung, würde nach dem oben gegebenen Beispiel 80,60 Mk. betragen.

In einem späteren Aufsatz werden wir den Kinderzuschuß und die Waisenrente behandeln.

An die Generalkonferenz der deutschen Eisenbahnen.

Nach der Holzhandels, der sich mit dem Betrieb des deutschen Holzes befaßt, werde geistig: die Holzhandels würde sich aber ganz besonders in Bayern geltend machen, wo Holzproduktion, Sägerei und Holzhandel hervorragend wichtige Bestandteile der Nationalwirtschaft seien. Bayern sei, von Württemberg abgesehen, der einzige deutsche Bundesstaat, der seine große jährliche Holzproduktion nicht innerhalb des Landes unterbringen könne. Die deutsche Holzhandels übernehme die Einfuhr von 2 bis 2 1/2 Millionen Kubikmeter Holz jährlich. Sie begegne namentlich im rheinisch-westfälischen Industriegebiet dem Wettbewerb der überaus billigen Holzhandels.

Die Reichheit des Handelszolltarifs der Tarifkommission war auf Grund des Ergebnisses der letzten Sitzungen der Meinung, daß der Schutz, den die Holzhandels der amerikanischen Holzhandels gewährt habe, zu erheblich überhöht werde. Die seit 1906 erlassene Tarifänderung der amerikanischen Seite habe nun auf dem Eisenbahntarif vollständig nicht gegolten. Die Tarifkommission für Holzhandels bringe nun den deutschen Holzhandels, der Holz der Einfuhr und Eisenbahntarif der Holzhandels ab, die noch wichtiger seien, die den Holzhandels von 4 bis 6 Mark für das

Auch glaubte die Mehrheit des Unterausschusses, daß die Sägewirtschaft keine Beeinträchtigung ihrer Interessen zu befürchten habe. Den Hauptwert der Frachtmäßigigkeit erblickt die Mehrheit in ihrer ausgleichenden Wirkung, indem sie den Bezug ausländischer Holz dort verbillige, wo er infolge der höheren Tarifierung bisher erschwert war. Schließlich seien doch auch die Bedürfnisse der inländischen Verbraucher zu berücksichtigen und nicht zuletzt die Interessen der deutschen Geschäftswelt, denen die 1885 getroffene Regelung die überseeische Holzeinfuhr zum großen Teil genommen und auf die belgisch-niederländischen Häfen abgelenkt habe. Die Dezentrierung werde das frühere Gleichgewicht wieder herstellen.

Bezüglich der Tarifierung von Holzwaren macht der Antrag folgende Vorschläge:

Würde der Spezialtarif II auf die einheimischen und auf bestimmte überseeische Holz beschränkt, so könnte an der Unterscheidung der Holzwaren nach dem Holz, aus dem sie hergestellt sind, festgehalten werden.

Auch die Tarifierung der Furniere wäre beizubehalten. Es wird jedoch empfohlen, die nicht furnierten Möbel und Möbelleile aus Eiche oder Kirschbaum, die jetzt vom Stückgutsspezialtarif ausgeschlossen sind, auch vom Spezialtarif II anzunehmen.

Es würde damit Übereinstimmung zwischen der Tarifierung dieser Möbel als Stückgut und in Wagenladungen hergestellt. Die Folge wäre, daß dann auch die nicht furnierten Möbel und Möbelleile aus Holz

des Spezialtarifs I der allgemeinen Wagenladungsklasse zufallen würden. Ferner wird es für zweckmäßig erachtet, für Furniere, Möbel und Möbelleile, soweit sie unter die Spezialtarife fallen, besondere Unterabteilungen zu bilden, um schon im Text des Tarifs auszudrücken, welche von diesen Artikeln zu den Spezialtarifen und welche zur allgemeinen Wagenladungsklasse gehören sollen.

Würden aber alle Holz der Spezialtarif II zugewiesen, so würde die Stelle „Holzwaren“ des Spezialtarifs I zu streichen sein.

Die Tarifkommission beschloß folgende Änderungen eintreten zu lassen:

- I. Die Stelle „Holz“ des Spezialtarifs I wird gestrichen.
- II. Die Stelle „Holz“ des Spezialtarifs II erhält folgende Fassung: Holz, soweit nicht im Spezialtarif III genannt: 1) Stammholz, Blöcke und Stangenholz, 2) beschlagene, gespaltene oder geriffene Holz, 3) Schnittholz, auch gehobelt, genietet, gezapft, gelocht oder sonst weiter bearbeitet, z. B. Balken, Sparren, Latten, Leisten, Bohlen, Planken, Borde, Dielen, Bretter, Riemen und Stäbe für Fuhrböden, 4) gedämpftes, getränktes oder sonst chemisch behandeltes Holz, z. B. Lelegraspenstangen, 5) Daub- (Fah) Holz, 6) Späne, 7) Weiden, einjährige, geschälte, 8) Peide- und Reiserbefen.

(Schluß folgt.)

Die zollfreie Kartoffel.

Der Reichstag verhandelte vorige Woche über die Interpellation der Fortschrittlichen Volkspartei auf sofortige zeitweilige Aufhebung des Zolles auf Mais und Futtergerste und Suspendierung des am 15. Februar d. J. eingetretenen Kartoffelzollens.

Diese Kartoffeldebatte nahm zwei Tage in Anspruch und hielt der uns nahestehende fortschrittliche Abgeordnete Dr. Wendorf als Begründer der Interpellation seine Jungferrede im Reichstage. Dr. Wendorf wies darauf hin, daß die Verteuerung der Kartoffel uns nicht gleichgültig sein kann. Insbesondere schon deshalb nicht gleichgültig sein könne, weil die gegenwärtig allgemein herrschende Teuerung, durch das Steigen des Kartoffelpreises noch wesentlich verschärft werde. Daß eine Teuerung vorhanden sei, beweise schon die Mehrforderung von 15 Millionen Mark der Regierung für die Naturalverpflegung beim Heere. Nach ihm war es der Sozialdemokrat Bod, welcher die außerordentlich wirksame Rede Wendorfs ergänzte. Die Ausführungen der Redner von der linken Seite, waren durchweg arbeiterfreundlich und zeigten mit prägnanter Schärfe die gegenwärtige Not bei der Wasse des deutschen Volkes. Wie sehr der Kartoffelverbrauch in Deutschland diese als Nahrungsmittel kennzeichnen, beweisen folgende Zahlen. Während in England auf den Kopf der Bevölkerung 114 kg pro Jahr treffe, entfallen auf Frankreich 134 kg, auf Oesterreich 248 kg, in Deutschland aber 605 kg. Diese Zahlen beweisen wieder, daß die Deutschen sich mit schlechterer Nahrung begnügen müssen, wie die Franzosen und Engländer, welche vorwiegend Fleisch- und Broterzeuger sind. Wenn immer behauptet werde, mit der Steigerung der Lebensmittelpreise sei die Steigerung der Löhne Hand in Hand gegangen, so treffe dieses nicht zu, denn der Lohn sei in Deutschland in den letzten 3 Jahren nur um 3,65 % gestiegen, während die Nahrungsmittelpreise um 20, im letzten Jahre sogar um 25 % gestiegen seien.

Von den Rednern der schwarzblauen Parteien sind die Ausführungen des Abgeordneten Herold (Ztr.), welcher sich mit der Annahme des Antrages auf Suspendierung des Kartoffelzollens einverstanden erklärte, und der Rede des Abgeordneten Giesberts (Ztr.) bemerkenswert. Herr Giesberts verteidigte den agrarischen Schutzoll mit allen Regeln der Kunst und behauptete, die Lebenshaltung des gesamten Volkes sei durch die Schutzölle gesteigert worden. Er empfiehlt eine Kommission zum Studium der Lebensmittelversorgung einzusetzen, anstatt unfruchtbarer Debatten über den Kartoffelzoll. Dieser christliche Arbeitersekretär scheint wirklich nicht zu begreifen, um was es sich gegenwärtig handelt. Daß die Arbeiter seit der Schutzollära mit einer laufenden Verteuerung der Lebensmittel zu rechnen haben, übergeht dieser christliche Zentrumsarbeiter vollständig, ja er höhnt noch, setzt eine Kommission zum Studium der Lebensmittelversorgung ein und läßt den Kartoffelzoll, denn diese Debatte bringt doch nichts ein. Daß die empfohlene Lebensmittelversorgungskommission solange studieren kann, bis die armen Teufel im Deutschen Reich verhungert sind, verschweigt dieser „Vertreter“ der Arbeiter natürlich.

Der Staatssekretär konnte sich jedoch den Argumenten der Fortschrittler und Sozialdemokraten nicht verschließen und versprach Suspendierung des Kartoffelzollens bis 30. April. Es ist zu hoffen, daß die drückendste Not in der Preissteigerung der Kartoffeln dadurch beseitigt wird. Gerade in der jetzigen Zeit, wo Gemüse für den Arbeiter ein unererschwingliches Produkt geworden ist, und die Kartoffel noch den einzigen Ersatz bildet, hoffen wir, daß die in der letzten Zeit vorhandenen unererschwinglichen Preise zurückgehen und eine kleine Besserung für die Wasse des Volkes zu verzeichnen sein wird. Diese Interpellation der Fortschrittlichen Volkspartei darf aber im neuen Reichstag als ein kleiner Erfolg gebucht werden.

Der Vertrauensmann.

Jede politische Partei, jede Organisation hat Vertrauensleute aus den Reihen ihrer Mitglieder gewählt. Das Amt eines Vertrauensmannes ist ein Ehrenamt im wahren Sinne des Wortes. Ich erlaube bei einer Arbeiterorganisation den Vertrauensmann für den wichtigsten Faktor in der ganzen Bewegung. Jeder Kollege und Beamte, der in der Organisation tätig ist, wird mir recht geben, wenn ich behaupte, daß in den Ortsvereinen wo das Vertrauensmännerwesen beachtet und gepflegt wird, eine rege fortschrittliche Bewegung stattfindet. Eine freudig arbeitende Schar von Vertrauensleuten, verleiht jedem Ortsverein die Stofkraft, ohne die kein Vorstand auf die Dauer für die Organisation wirksam tätig sein kann.

Die Vertrauensleute werden in den Werkstättenversammlungen von ihren mitarbeitenden Kollegen gewählt (dazu sucht man sich doch sicherlich nicht die schlechtesten aus). Sie sollen ihren Kollegen in jeder Art und Weise ein Beispiel sein, sie sollen die Unorganisierten für die Organisation gewinnen. Wenn ein Kollege in einer Werkstätte allein steht, hat er dieselben Pflichten als wenn er gewählt wäre und soll und muß jede Vertrauensmannerversammlung besuchen, um dort Bericht zu geben. In den Versammlungen sollen die Vertrauensleute Bericht über ihre Arbeitshalle geben und in wichtiger Angelegenheiten mit ihrer Meinung den Vorstand zu unterstützen. Ich weiß aus Erfahrung, daß gerade das

Amt eines Vertrauensmannes kein leichtes ist, welchen Unannehmlichkeiten die Kollegen nach vielen Seiten ausgesetzt sind. Das darf uns aber alles nicht zurückreden unsere Pflicht zu tun.

Gerade in der jetzigen Zeit, wo wir schweren Kämpfen entgegengehen, soll und muß es unsere Pflicht sein mitzuhelfen. Die Vorstände der Ortsvereine sollen die Kollegen zu wichtigen Beratungen hinzuziehen, damit sie bei schwierigen Angelegenheiten der Unterstützung der Vertrauensleute sicher sind.

Die Vertrauensleute sollen sich ihres Amtes bewußt werden, durch Heranziehung zur Mitarbeit, dadurch zieht ein freudig schaffender Geist in die Organisation ein. Gerade in der jetzigen Zeit wird so viel von Agitation geredet, dabei dürfen wir nicht das wichtigste außer Betracht lassen:

„Das Vertrauensmänner-System.“
Carl Kuppel, Berlin.

Rundschau.

Eine Organisation der Elfenbeinschnitzer wurde dieser Tage in Gebach (Odenwald) beschlossen. Man begründete eine Organisation der Meisterschaft in Angliederung an den bestehenden Gewerbeverein zu Erbach, jedoch als besondere Gruppe mit einem Ausschuß, aus dessen Mitte zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat der Fachschule zu entsenden seien. Die Organisation verfolgt den Zweck, eine innigere Verbindung zwischen Schule und Meisterwerkstatt herzustellen und in ihrer Geschlossenheit erhöhte geschäftliche und kaufmännische Vorteile für ihre Mitglieder zu schaffen.

Abgerüstet wurden, wie die „Leipziger Volkszeitung“ vom 12. Februar berichtet, die Holzarbeiterverbände der Firma Hupfeld in Leipzig, weil diese dem König vor Sachsen anlässlich einer Betriebsbesichtigung eine Ovation darbrachten. Die monarchistrenen Republikaner mußten sich dafür eine trüßige Abbüßung durch ihren Vorkamman gefallen lassen, weil der Deutsche Holzarbeiterverband bei solchen Anlässen „neutral“ ist.

Zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen. Dem Deutschen Industrieschutzverbande, Sitz Dresden, der führenden Streikentschädigungsgesellschaft hat sich der Verband der Möbeldindustriellen, Interessentenvereinigung des Holzgewerbes zu Blype und Westfalen, Sitz Detmold, durch Generalversammlungsschluß vom 28. Januar dieses Jahres für seine sämtlichen Mitglieder angeschlossen. Die Mitgliederzahl des Deutschen Industrieschutzverbandes hat sich auf 3025 mit einer Lohnsumme von 245 Millionen Mark gehoben.

Die Ablehnung einer Verichtigung im guten Glauben gab Anlaß zu einer interessanten Entscheidung des Schöffengerichts in Ratibor. Es hatte sich dort auf die Klage des Redakteurs der „Schlesischen Volkszeitung“ der Leiter der „Oberschlesischen Volkszeitung“ zu verantworten, weil er eine Verichtigung nicht angenommen hatte. Vor Gericht entschuldigte sich der Angeklagte damit, das er auf das Verichtigungsverlangen mit einem Briefe geantwortet habe, den aber der Kläger nicht beantwortete. Darauf ordnete zwar das Gericht die nachträgliche Aufnahme der Verichtigung an, sprach aber den Angeklagten von Strafe und Kosten frei. In der Urteilsbegründung hob der Vorsitzende hervor, daß der Angeklagte im guten Glauben gehandelt habe, da es Sitte und Anstand entsprochen hätte, wenn der Kläger auf den Brief geantwortet haben würde.

Das Wunderwerk eines japanischen Holzschneiders. Einer der hervorragendsten Künstler der Welt ist Hananuma Masakiti von Tokio, der sein eigenes Kontor in natürlicher Größe in Holz geschnitzt hat und zwar mit solcher Meisterschaft, daß man — so berichtet ein englisches Blatt — wenn der Künstler sich neben die Statue stellt, kaum angegeben werden kann, welche von den beiden Gestalten lebendig ist. Mehrere Kunstkritiker sehen nicht an zu erklären, daß das Werk Masakitis das vollkommenste Menschenbildnis ist, das je aus Menschenhand hervorgegangen. Der Holzbildner hat jedes Aederchen und jede Falte seines Körpers und seines Antlitzes getreu nachgeschaffen. Die Statue ist aus 2000 Holzteilchen zusammengesetzt, aber die Holzstückchen sind so geschickt untereinander verbunden, daß die Fugen selbst für das schärfste Auge unsichtbar sind. Das Kunstwerk hat echte Haare, die mit haunenswerter Kunst in mikroskopisch kleine Löcher eingefügt sind, und Augen von Glas mit echten Augenbrauen. Der japanische Künstler „posterte“ zwischen zwei großen Spiegeln, um sich selbst zu modellieren. Er gesteht, daß er, wenn er die Sache noch einmal machen müßte, die wunderbare Feinheit, die er in seiner Bescheidenheit einer glücklichen Zufalls-laune zuschreibt, sicher nicht mehr erreichen würde.

Lohnbewegung.

Elbing. Die organisierten Arbeiter der Schiffswerften in Danzig und Elbing beschlossen am 26. Februar 1912 einstimmig, der Firma Forderungen betreffend Lohnerhöhung, Regelung der Akkordpreise, Verkürzung der Arbeitszeit, Schaffung von Einstellungslohnem usw. einzureichen. Wegen dieser Forderungen streikten die Arbeiter auf der Werft in Danzig im vergangenen Jahre 20 Wochen lang. Jetzt ist ferngehalten.

Patentschau.

(Mitgeteilt vom Verbands-Patentbureau Johannes Koch, Berlin-Lichtenberg, Scheffelstr. 10. — Auskünfte kostenlos.)

- Angemeldete Deutsche Patente:
Nr. 341. T. 16 656. Ausziehlich. Curt Thielemann, Weigenfels a. S. Ang. 1. 6. 11.
Nr. 374. W. 36 795. Doppelpfeifer. Gottlieb Weilenmann, Oberwil, Baselland, Schweiz. Ang. 27. 2. 11.
Nr. 75c P. 27 785. Auftragsvorrichtung, die in einem Behälter für Lack, Leim u. dgl. Flüssigkeiten gelagert ist. Otto Poeppel, Eßlingen a. N. Ang. 6. 11. 11.

Gebrauchsmuster:

- Nr. 38a 494 458. Kombinierte Kreis- und Horizontalgabelsäge. W. Schnitter, Gehrde, Str. Versenbrück. Ang. 28. 12. 11.
Nr. 38e. 495 239. Simshobel mit bei gewisser Einstellung des Schiebers nach oben aus diesem heraushebbarer Festspannschraube. G. Baldauf, Neudorf a. Ang. 27. 12. 11.
Nr. 38a. 494 428. Vorrichtung zum Imprägnieren von Holz. Charles Stowell Smith, Berkeley, Calif. U. S. A. Ang. 9. 1. 12.
Nr. 38a. 494 545. Laubsäge mit in Rahmen geführtem Sägeblatt. Philipp Redt, Hringöndheim, Pfalz. Ang. 23. 12. 11.
Nr. 38a. 494 947. Spannfüße. Rud. Tischler, Eiberfeld. Ang. 8. 1. 12.

Aus den Ortsvereinen.

Berlin (Bezirk Ost) Am Sonnabend, den 10. Februar hielt der Bezirk Ost bei Zimmermann, Koppenstr. 65, seine ordentliche Versammlung ab. Auf der Tagesordnung hatten wir einen Vortrag des Verbandskollegen Neustedt über: „Die Entwicklung des Verkehrs im 19. Jahrhundert“, wozu die Kollegen mit ihren Damen zahlreich erschienen waren. Der Domann Kol. One eröffnete um 9 1/4 Uhr die Versammlung und begrüßte die Kollegen und deren Damen, sowie den Referenten Kol. Neustedt. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung wurde zuerst der geschäftliche Teil erledigt, worauf der Kollege Neustedt das Wort erhielt. Neustedt schilderte zuerst den Verkehr mit der einfachen Postkutsche bis ins Zeitalter der Eisenbahn. Eine Postkutsche, die man früher mit der Postkutsche nur in tagelanger Fahrt erreichte und wenig Annehmlichkeiten bot, erzielte man heute mit der Eisenbahn in 3-4 Stunden. Ebenso sei es mit dem Verkehr auf dem Wasserwege gewesen. Um eine Reise nach Amerika auszuführen, sei man früher in Segelbooten, die für die Sicherheit der Reisenden wenig Garantie böten, wochenlang unterwegs gewesen. Heute erreiche man in den großen Passagierdampfern, die nebenbei noch auf das luxuriöseste ausgestattet sind, Amerika in fünf Tagen. Nun den Verkehr der Neuzeit per Rad, Automobil oder Luftschiff besprechend kam der Redner zum Schluß, dem lebhafter Beifall gezollt wurde. Eine Diskussion über den Vortrag wurde nicht beliebt. Kollegen nun noch ein ernstes Wort. Mit der Neueinteilung der Bezirke im Ortsverein Berlin soll wieder etwas frischeres Leben in die Bude kommen, es soll wieder werden, wie es früher bei den Ortsvereinen der Fall war. Das ist aber nur möglich, wenn die Kollegen eifriger wie bisher dem Versammlungsbesuch sich zuwenden. Auf jeder Kollege hier seine Pflicht und kommt regelmäßig zur Versammlung und laßt außerdem noch seinen Nachbar in der Werkstätte hierzu ein, dann wird bald ein frisch-fröhlicher Zug in die Kolonne kommen. Dann wird aber auch der Bezirksauschluß alles daran setzen, um die Versammlungen so interessant wie möglich zu gestalten.

Wroblewski, Schriftführer.

Cöln. (Zur Gewerbegerichtswahl) Kollegen, eine wichtige Entscheidung steht vor der Türe. Anfangs April findet die Wahl der Arbeiterbeisitzer für das Gewerbegericht Cöln statt. Die Beisitzer werden auf die Dauer von 6 Jahren neu gewählt. Da ist es angebracht, auf die Bedeutung der Gewerbegerichte und die Wichtigkeit der Wahlen hinzuweisen. Aufgabe der Gewerbegerichte ist es, den Arbeitern möglichst schnell zu ihrem Rechte zu verhelfen bei allen Streitigkeiten die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben. Hinzu kommt, daß die Kosten des Verfahrens sehr gering sind. Gegenstände bis zu 20 Mk. = 1,00 Mk., von 20-50 Mk. = 1,50 Mk., von 50 bis 100 Mk. = 3,00 Mk. Für fernere angefangene 100 Mk. 3 Mk. mehr, bis zum Höchstbetrage von 30 Mk. Daß weiter durch die Zusammenfügung der Gewerbegerichte auch eine sachmännische Rechtssprechung garantiert ist. Die Gleichberechtigung des Arbeitshandes ist hier gesetzlich anerkannt; denn das Gewerbegericht setzt sich zusammen aus je der Hälfte Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit einem unparteiischen Vorsitzenden, der weder Arbeitnehmer noch Arbeitgeber sein darf. Die Gewerbegerichte müssen gebildet werden in allen Orten mit 20 000 Einwohner, ja, es ist die Tatsache zu verzeichnen, daß in 153 Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohner schon Gewerbegerichte gegründet wurden. Die Kosten zur Errichtung und Unterhaltung muß die Gemeinde tragen. Wählbar ist jeder, der mindestens 30 Jahre alt ist, im letzten Jahre keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln bezogen hat und mindestens 2 Jahre im Gerichtsbezirke wohnt oder beschäftigt ist. Wahlberechtigt ist jeder, der das 25. Lebensjahr vollendet und am Gerichtsbezirke wohnt oder beschäftigt ist. Die Bei-

hiser erhalten nur Reiseflohen und Zeitersparnis entschädigt, sonst ist die Sache ein Ehrenamt. Die Gewerbegerichte haben Gutachten zu erlassen, Anträge an Behörden und Parlamente zu stellen. Eine wichtige Aufgabe der Gewerbegerichte ist die, bei Lohnkämpfen als Einigungsamt zu fungieren. Die Wahl findet nach dem Verhältniswahlsystem statt, es ist nun dieser Tage ein Nachtrag zum Regulator erschienen. Danach werden in Gruppe I Fabrikbetriebe mit mindestens 20 Arbeitern 10, in Gruppe II Handels- und Gewerbebetriebe 25, und in Gruppe III sonstige Gewerbebetriebe 25 Mitglieder gewählt. Von jeder Gruppe dürfen Ersatzkandidaten vorgeschlagen werden. Die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden und der Mitglieder sowie die Zahl der aus den einzelnen Gruppen zu wählenden Mitglieder kann im Bedarfsfälle auf Antrag des Gewerbegerichts bis auf 120 erhöht werden. Eine weitere wichtige Änderung ist die, daß an Stelle der freien Listenwahl die Wahl nach streng gebundenen Vorkandidaten tritt. Danach muß sich ein Wähler für eine der eingereichten Listen entscheiden, er kann die Namen nicht wie bisher vorhandenen Listen entnehmen, da bei streng gebundenen Listen Änderungen den Stimmzettel ungültig machen. Jeder gültige Stimmzettel zählt als eine Stimme, es werden nicht mehr die auf dem Stimmzettel aufgeführten Namen gezählt; die bisher zugelassene Stimm-ergänzung und Stimmenhäufung fällt fort und damit die früher mögliche Bevorzugung einzelner Kandidaten. Die Reihenfolge in den Vorkandidaten ist entscheidend. Kollegen, der Ortsverband hat beschlossen, daß wir uns an der Wahl beteiligen, jeder Kollege hat 50 Pf. zum Wahlfonds beizusteuern. Die Arbeiterschaft hat großes Interesse zu zeigen, daß sie diese sozialpolitische Einrichtung zu würdigen weiß. Wie kann der beste Beweis erbracht, daß solche Wahlen den Maßstab bieten für das sozialpolitische Verhalten der Arbeiterschaft. Nur dadurch, daß auch der letzte Kollege zur Wahl schreitet. Kollegen, der Tag der Entscheidung naht, ihr habt mit darüber zu entscheiden, ob auch die Gewerkschaften auf Grund ihrer Mitgliederzahl in Anrecht haben, mit am Gewerbegericht vertreten zu sein. Kollegen, hiermit ist die Frage beantwortet, wenn geben wir am Wahltag unsere Stimme. Nur den Kandidaten der Gewerkschaften. Darum auf Kollegen, tretet überall sofort eifrig und energisch in die Wahlagitierung ein. Sorgt dafür, daß alle unsere Kollegen und Freunde Wahlbeteiligungen erhalten. Riicht sie auf über die Wichtigkeit der Gewerbegerichte und die bevorstehende Wahl. Es wird anders werden, wenn wir wollen. Es muß anders werden, wenn jeder sich seiner Pflicht bewußt wird. Reiter darf zurückstehen. J. T.

Töbels. Montag, den 12. Februar hielt unser Ortsverein eine erweiterte Mitgliederversammlung ab, welche auch von Verbandskollegen und Frauen zu besetzt war. Bei dieser war es uns vergönnt unseren neuen Bezirksleiter, Kollegen Volkmann das erstemal im Tobela begrüßen zu können. Der Vorsitzende Kollege Kromer eröffnete die Versammlung abends 9 Uhr, begrüßte die zahlreich erschienenen Kollegen und Kolleginnen, insbesondere Kollegen Volkmann und erzielte ihm dann das Wort zu seinem Vortrage, welcher das Thema behandelte: „Die Bedeutung der Arbeiterbewegung im Wirtschaftsleben.“ Redner verstand es, in leicht verständlicher Weise seinen Vortrag zu behandeln und die Anwesenden damit zu fesseln. Er strich zuerst den Terrorismus der freien Gewerkschaften anders Organismen gegenüber, und daß es nach dem Ausfall der Reichstagswahlen zu urteilen, damit nicht besser werden wird, so ist es Pflicht der Gewerkschaften, feher denn je zusammenzuhalten. Ferner erwähnte er noch den Terrorismus, den die Arbeitgeber treiben, derselbe ist noch verwerflicher, da ihm in den meisten

Fällen die Arbeitnehmer machtlos gegenüberstehen. In der darauf folgenden Diskussion ergriff Verbandskollege Riedel das Wort, um in längeren Ausführungen dem Referenten beizupflichten. Nach einem anfeuernden Schlusswort des Kollegen Volkmann in der Agitation nie zu erlahmen und immer wieder zu versuchen, neue Streiter unserer Organisation zuzuführen, schließt mit Dankesworten an die Versammelten, sowie an Kollegen Volkmann der Vorsitzende Kollege Kromer die interessante Versammlung 11 1/2 Uhr.

Dortmund. Unser Ortsverein hielt am 17. d. M eine sehr gut besuchte Mitglieberversammlung ab. Der Vorstand hatte zu dieser Versammlung den Kol. Balz vom Gewerbeverein der Maschinenbauer zu einem Vortrag gewonnen. Kol. Balz sprach über das Thema: „Arbeiterschutz“. Der geschätzte Redner verstand es, die Kollegen, welche mit großer Aufmerksamkeit den Vortrag anhörten, eine Stunde an das Thema zu fesseln. In klaren Worten führte der Redner aus, wie früher die Arbeiter behandelt wurden und wie groß jetzt die Änderungen in dieser Beziehung durch die Organisationen zu Gunsten der Arbeiter erfolgt sei. Auch führte Redner aus, daß schon viel positive Arbeit geleistet worden ist, verdient Anerkennung. Aber unser Volk hat darin noch wenig begriffen und ist in sozialer Beziehung noch viel zu leisten. Der Beifall zeigte dafür, daß die Kollegen von den Ausführungen des Referenten sehr befriedigt waren, was auch durch die Aufmerksamkeit und Ruhe der Anwesenden während des Vortrags bezeugt wurde. An der Diskussion beteiligte sich Kol. Gläse. Nachdem der Redner das Schlusswort gehalten hatte, statuierte der Vorsitzende Kollege Wengemann im Namen des Ortsvereins den Dank ab. Hoffentlich werden sich die Kollegen die Ausführungen richtig zu Herzen nehmen. Besonders wurden die säumigen Kollegen darauf hingewiesen, wie wichtig der Versammlungsbesuch ist, um seine Wünsche vorzubringen so gut er es kann. Dem Vorstand muß Stoff gegeben werden, um die Versammlung interessant auszugestalten. Auch nicht zu vergessen ist, daß sich die Kollegen mehr der Agitation widmen müssen, da das Arbeitsfeld noch sehr groß ist, zumal da wir vor einer Bewegung stehen, helfe darum jeder Kollege an dem Ausbau unserer Gewerkschaften. Die nächste Versammlung findet am 2. März im Vereinslokal statt. Die Tagesordnung lautet unter anderem Lokalfrage, hoffentlich werden die Kollegen wieder so zahlreich erscheinen wie zur letzten Versammlung. A. W.

Göhrnis. Am 9. Februar hatten wir die Gelegenheit, unsern Bezirksleiter Kollegen Volkmann in unserer Mitte begrüßen zu können. Die Versammlung war gut besucht und wurde vom Vorsitzenden Kol. Baum um 8 1/2 Uhr eröffnet und begrüßte derselbe Kol. Volkmann und die zahlreich anwesenden Kollegen. Der Referent, der nurmehr das Wort erhielt, sprach über: „Die Arbeiterbewegung und ihre Bedeutung im wirtschaftlichen Leben.“ Ausgehend von der Gründerzeit behandelte er die wirtschaftliche Entwicklung bis zur Gegenwart, dabei immer den eminenten Wert der Arbeiterbewegung hervorhebend. Nun die Arbeiterbewegung in ihren verschiedenen Schattierungen erklärend, zeigt er auch hier, daß die Gewerkschaften unbeachtet der Benutzungsformen von links und rechts ihrem Ziel zustreben. Der Gewerkschaftsgedanke habe bei den Segnern heute mehr Fuß gefaßt, als diese zugeben wollen. Deshalb sei es notwendig, daß wir mit großem Eifer auch für unsere Gewerkschaften werben, damit nicht andere den Nutzen unserer Gedankenarbeit einheimen. Lebhafter Beifall folgte diesen Ausführungen. In der Diskussion wurden von den Kollegen verschiedene Fragen gestellt, welche von dem Referenten in allen Fällen

Aufklärung fanden. Im Schlusswort gab derselbe noch Fingerzeige für praktische Verarbeit. Kollege Winkler dankte im Namen des Vereins für den lehrreichen Vortrag und wünschte, daß der Bezirksleiter bald wiederkommen möge. Damit fand die Versammlung um 11 1/2 Uhr ihr Ende. S. Winkler.

Schwelm. Am Sonntag, den 11. Februar 1912, hielten wir eine auf besuche außerordentliche Versammlung ab. Diese wurde um 11 1/2 Uhr vom Vorsitzenden Kollegen Ziebis eröffnet und begrüßte dieser den anwesenden Bezirksleiter Kollegen Daun. Kollege Daun hielt uns einen Vortrag über Klein- und Großbetriebe und zeigte, wie erstere immer mehr verschwinden und die Großbetriebe immer mehr in die Erscheinung treten. Der Arbeiter aber müsse immer mehr und mehr seine Kraft anspannen, um eben zu seinem Verdienst zu kommen, welcher aber nicht hinreichend, um anständig leben zu können. Hier könne nur die Organisation Remedur schaffen. Es stehe aber noch ein großer Teil Kollegen der Organisation fern, und es müsse Aufgabe eines jeden Kollegen sein, sie für die Organisation zu gewinnen, denn diese indifferente Kollegen seien der Hemmschuh, daß bisher keine weiteren Fortschritte zu erzielen waren. Kollege Daun forderte zum Schluss nochmals auf, daß es jeder für seine Pflicht halten möge, sein ganzes Können und Wollen einzusetzen und mehr wie bisher Mitglieder zu gewinnen. Lebhafter Beifall folgte diesen Ausführungen. An der Diskussion beteiligten sich mehrere Kollegen, und mußte der Bezirksleiter öfters über verschiedene Punkte Aufklärung geben. Dergleichen richtet Unterzeichner an jeden Kollegen die Bitte, seine Schuldigkeit zu tun, immer mehr Kollegen für unsern Ortsverein zu gewinnen und jeder seinen Mann zu stellen. Die nächste Versammlung findet Sonnabend, den 2. März statt, keiner darf fehlen. G. K.

Literarisches

Le Traducteur — The Translator — I Traduttore, drei Halbmonatsschriften zum Studium der französischen, englischen, italienischen und deutschen Sprache.

Diese Zeitschriften, deren erstere sieben den 20. Jahrgang antritt, machen sich zur Aufgabe, das Studium der fremden Sprachen, wenn Vorkenntnisse schon vorhanden sind, auf interessante und unterhaltende Weise weiterzuführen. Die dem Urtext nebenan gestellte genaue Uebersetzung führt dem Leser in beiden Sprachen den richtig gewählten Ausdruck vor, wodurch der Wortschatz vermehrt und die Genauigkeit in der Wiedergabe des Sinnes erlernt werden kann. Jede Nummer enthält neben einer durchlaufenden arithmetischen Erzählung mannigfaltigen Lesestoff, Gespräche, kaufmännische Briefe, Uebersetzungsaufgaben, sowie eine besondere Rubrik für Brief-, Postkarten- und Zeitungsaustausch. Wer sich mit Sprachstudium befaßt, dem seien diese überall gut eingeführten und bekannten Zeitschriften aufs wärmste empfohlen.

Probenummern für Französisch, Englisch oder Italienisch kostenfrei durch den Verlag des „Traducteur“ in La Chaux-de-Fonds (Schweiz).

Briefkasten der Redaktion.

L., Hamburg. Nächste Nummer.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 9. Wochenbeitrag für das Jahr 1912 fällig

Dieser Nummer der „Eiche“ liegen die monatlichen Karten für das Kaiserliche Statistische Amt bei. Um pünktliche Einsendung derselben wird besonders ersucht.

Anzeigen.

Nur bei Inseratenteil ist die Redaktion von Inserat gegenüber nicht verantwortlich.

Ortsv. der Holzarbeiter Berlin.

Versammlungskalender.
Sonnabend, 2. März 1912:
 8 1/2 und 10 1/2 Uhr: Versammlung im 55. Jantard.
 8 1/2 und 10 1/2 Uhr: Versammlung im 55. Jantard.
Sonnabend, 9. März 1912:
 8 1/2 und 10 1/2 Uhr: Versammlung im 55. Jantard.
Sonntag, 10. März 1912:
 8 1/2 und 10 1/2 Uhr: Versammlung im 55. Jantard.

Bez. Steglitz.

Sonnabend, den 9. März, abends 8 1/2 Uhr, im „Bienenstöckchen“, Schölerstr. 66, Eiskeller u. Jantard.

Ortsverein Neufölln.

Sonnabend, den 2. März 1912
 8 1/2 Uhr, Germaniastr. 139
Versammlung.
 Gedächtnisfeier erwarten
Der Ansichus.

Man bemühen des Spätmittags
Sägewerk mit la Bauschreinerei
 beschleunigt zu verfahren.
 Offenes Haus A.B. 100 an der Straße der „Eiche“, Berlin.

100 Stück gute 6 Pfg.-Zigaretten für Mk. 3,—
 Ein ich in der Lage zu liefern, weil ich ganze Lager aus Konturmaschinen, Lombardgeschäften usw. aufkaufe. Ferner liefere ich
 100 Stück feine 7 Pfg.-Zigaretten für 3.50 Mk., 100 Stück feine 8 Pfg.-Zigaretten für 4,— Mk.,
 100 Stück hochfeine 10 Pfg.-Zigaretten für 5,— Mk., 100 Stück hochfeine 12 Pfg.-Zigaretten für 6,— Mk.
 Ein Versuch führt zu dauerhafter Freundschaft. — 500 sende franco. — Nichtkonvertierendes nehme unfrankiert zurück.
 Bestand nicht unter 100 Stück. — **Ed. Peifer, Versandhaus, Berlin C., Neue Schönhauser Straße 16** — Begründet 1886.

Patentschau
 Zusammengefasst v. Patentamt, O. Krog & Co.
 Abschriften billig, Auswärtige 1/2 Abn. Berlin, Lichtenberg, Sireffstraße 10; Telefon: Amt Lichtenberg 528. Oder Dresden, Telefon 241.

Nur 87 Pfg. pro Quartal
 „Der beliebte, gutredigerte Wochenheft für Sozialpolitik und nationale Kultur, der in Magdeburg wöchentlich einmal erscheinende“
„Mitteldeutsche Kurier“
 mit seiner 8seitigen Gratis-Interessentabelle. — Probenummern durch den Verlag
 Bestellungen nehmen alle Postanstalten, Landboten, sowie der Verlag, Magdeburg Katharinenstr. 2/3, entgegen.

Thorn. Durchreisende Kollegen erhalten beim hiesigen Verbandstafelierer Eduard Koczinski, Friedrichstr. 6, 75 Pf. Ortsunterstützung.

In reger Geschäftsstadt der Provinz Hannover ist eine
Möbelfabrik
 wegen Zurückziehung ins Privatleben zu verkaufen.
 Öerten unter O. P. 50 a. die Erped. der „Eiche“, Berlin.